

RS Vwgh 2000/9/7 2000/01/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2000

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

FrG 1993 §37 Abs1;

Rechtssatz

Der Tatbestand des § 37 Abs 1 FrG 1993 (wonach die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in einen Staat unzulässig ist, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass er Gefahr lief, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden) setzt nicht voraus, dass die in ihm genannte Gefahr auf einem der in Art 1 Abschn A Z 2 FKonv aufgezählten Gründe beruht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000010153.X05

Im RIS seit

11.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at